

Embedded Software

Ergänzende Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen für Embedded-Software („**Embedded-Bedingungen**“) ergänzen den Endnutzerlizenzvertrag („**EULA**“) zwischen dem Kunden und SISW ausschließlich in Bezug auf die im Einzelvertrag als EMB-IES oder EMB-EPS („**Embedded-Software-Produkte**“) gekennzeichneten Produkte. Diese Embedded-Bedingungen stellen zusammen mit dem EULA und anderen entsprechenden Ergänzenden Bedingungen den Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien dar („**Rahmenvertrag**“).

1. **DEFINITIONEN.** Die in diesem Dokument verwendeten hervorgehobenen Begriffe haben die im Rahmenvertrag festgelegte Bedeutung. Für diese Embedded-Bedingungen gelten folgende zusätzliche Begriffsbestimmungen:
 - (a) **„Beauftragte des Kunden“** bezeichnet Berater, Agenten oder Auftragnehmer, die zur Unterstützung der internen Geschäftstätigkeit des Kunden Zugriff auf die Embedded-Software-Produkte benötigen. Nur für Produkte, die im Order Form als EMB-IES identifiziert werden, umfasst dies Berater, Agenten und Auftragnehmer, die in den Räumlichkeiten des Kunden arbeiten oder innerhalb des Territoriums über eine Verbindung zum privaten Netzwerk des Kunden auf die Embedded Software zugreifen.
 - (b) **„Berechtigte Nutzung“** bezeichnet die spezifischen Lizenzbeschränkungsvariablen für die Embedded Software gemäß den Angaben im Einzelvertrag, z.B. Hardware (einschließlich ECU, Prozessor, etc.), Plattform, Software, Produktbeschränkungen, Nutzerbeschränkungen, etc..
 - (c) **„Berechtigte Nutzer“** bezeichnet die Mitarbeiter und Beauftragten des Kunden.
 - (d) **„Marke“** bezeichnet eine Automobil-Produktlinie eines Automobilunternehmens, die manchmal auch als „Fabrikat“ bezeichnet wird, wie im Einzelvertrag ausdrücklich bestimmt.
 - (e) **„Kundenprodukt“** bedeutet (i) für EMB-EPS Produkte: ein im Einzelvertrag identifiziertes Produkt, das vom Kunden oder einem Beauftragten des Kunden entwickelt und/oder hergestellt wird oder (ii) für EMB-IES Produkte: eine bewegliche Maschine oder eine Komponente davon, ausgenommen extrem gefährliche Anwendungsfälle (insbesondere Luft- und Raumfahrt, Kernenergie, chemische und/oder biologische Reaktoren, Petrochemie, Militärwesen), jedoch einschließlich militärische Marinetransportschiffe.
 - (f) **„Electronic Control Unit“** oder **„ECU“** bezeichnet eine bestimmte logische Leiterplatte mit einem speziell festgelegten Mikrocontroller darauf, die in einem Gehäuse mit einem Anschluss untergebracht ist und die die im Einzelvertrag ausdrücklich angegebenen Funktionen enthält.
 - (g) **„Embedded Software“** bezeichnet ein Embedded Software-Produkt einschließlich Anwendung, Betriebssystem, Firmware, Treiberkomponenten, das auf einem Gerät, für das es entwickelt wurde, integriert und ausgeführt wird.
 - (h) **„Ausführbarer Code“** bezeichnet ein kompiliertes Programm, das in ein maschinenlesbares Format übersetzt wurde, und das in einen Speicher geladen und von einem Prozessor ausgeführt werden kann.
 - (i) **„Verlinkbarer Objektcode“** bezeichnet einen verlinkbaren Code, der sich aus der Übersetzung, Verarbeitung oder Kompilierung des Quellcodes durch einen Computer in ein maschinenlesbares Format ergibt.
 - (j) **„Rechtmäßiger Nutzer“** bezeichnet einen Nutzer eines Kundenprodukts, der (i) das Kundenprodukt rechtmäßig erworben hat und (ii) die im Kundenprodukt integrierte Embedded Software, strikt in dem für die Nutzung des Kundenprodukts vernünftigerweise notwendigen Maß und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Urheberrechten nutzt.
 - (k) **„Plattform“** bezeichnet eine gemeinsame Grundlage oder Designumgebung, die für mehrere Automodelle, Marken oder Automobilunternehmen gemeinsam genutzt wird, wie im Einzelvertrag ausdrücklich angegeben.
 - (l) **„Prozessor“** bezeichnet den spezifischen Mikroprozessor, der mit Embedded Software verwendet und in das Kundenprodukt implementiert wird.
 - (m) **„Site“, „Zugelassener Standort“** oder **„Entwicklungsstandort“** bezeichnet den physischen Standort des Kunden, an dem das Embedded-Software-Produkt von den Berechtigten Nutzern genutzt werden darf. Sofern der offizielle und übliche Arbeitsplatz eines Berechtigten Nutzers eine lizenzierte Site ist, gilt die gelegentliche Nutzung der Embedded-Software durch einen solchen Nutzer von anderen Standorten als dieser Site (z.B. Nutzung vom Wohnsitz dieses Nutzers, vom Flughafen, Hotel, usw.) als Nutzung von der Site aus und in Übereinstimmung mit der Site-Beschränkung.
 - (n) **„Territorium“** bezeichnet die Site(s) oder das geografische Gebiet, das im Einzelvertrag festgelegt wird und in dem der Kunde zur Installation und Nutzung der Embedded Software-Produkte lizenziert ist. Sofern nicht im Einzelvertrag oder an anderer Stelle im Rahmenvertrag angegeben, ist das Territorium das Land, in dem der Kunde seinen Hauptgeschäftssitz hat.
 - (o) **„Tool-Software“** bezeichnet Computerprogramme, die von Softwareentwicklern verwendet werden, um Embedded Software zu erstellen, zu entwickeln, zu kompilieren, zu debuggen, zusammenzustellen, zu verlinken oder anderweitig zu pflegen, die

naturgemäß nicht Teil einer Embedded Software werden muss, wie beispielsweise Softwarequellcode-Generatoren, Make-, Konfigurations- und Builddateien oder Beispielcode.

2. LIZENZ- UND NUTZUNGSTYPEN. Die folgenden Lizenz- und Nutzungstypen können für einzelne Embedded-Software-Produkte angeboten werden. Für bestimmte Produkte gemäß den Angaben in einem Einzelvertrag können zusätzliche Lizenz- und Nutzungstypen angegeben werden. Jede Lizenz darf nur von Berechtigten Nutzern im Territorium und für die im Einzelvertrag angegebene Laufzeit verwendet werden.

2.1. „**Floating**“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die Tool-Software auf die im Einzelvertrag angegebene maximale Anzahl Berechtigter Nutzer begrenzt ist.

2.2. „**Node-Locked**“-Lizenz bedeutet, dass die Verwendung der Tool-Software auf eine einzige vom Kunden angegebene Workstation beschränkt ist und eine Hardware-Sperrvorrichtung oder einen Dongle umfassen kann, um diese Beschränkung zu steuern. Solche Hardware-Sperrvorrichtungen oder Dongles sind mobil, was bedeutet, dass sie beliebig zu einem anderen Arbeitsplatz innerhalb des Territoriums transportiert werden können, ohne eine neue Lizenzdatei erstellen zu müssen.

2.3. „**Per Product**“-Lizenz bedeutet, dass die Verwendung der Embedded Software auf das/die Kundenprodukt(e) beschränkt ist, auf dem (denen) die Embedded Software gemäß der angegebenen Berechtigten Nutzung installiert wird (werden).

2.4. „**Development**“ Lizenz bedeutet:

i. Für Embedded Software, die im Einzelvertrag als EMB-IES gekennzeichnet ist: das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, den Verlinkbaren Objektcode der Embedded Software in ein Hardwaresystem für die Berechtigte Nutzung und für den internen Zweck des Kunden zu integrieren, den Quellcode der Embedded Software im Verlinkbaren Objektcode und/oder Ausführbaren Code zu konfigurieren, zu kompilieren und zusammenzustellen, um Softwaretests durchzuführen, ohne die Embedded Software in eine bewegliche Maschine oder eine Testversion davon zu integrieren oder als Teil eines Kundenprodukts kommerziell zu vertreiben.

ii. Für Embedded Software, die im Einzelvertrag als EMB-EPS gekennzeichnet ist: vorbehaltlich der Einschränkungen der jeweiligen Berechtigten Nutzung, das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Embedded Software zu nutzen, zu testen, vorzuführen, zu ändern und Kopien davon zu erstellen, insbesondere um diese Embedded Software von Berechtigten Nutzern konfigurieren, debuggen, kompilieren, zusammenstellen, verlinken zu lassen und als Ausführbaren Code im Kundenprodukt zu integrieren.

2.5. „**Production**“ Lizenz bedeutet:

i. Für Embedded Software, die im Einzelvertrag als EMB-IES gekennzeichnet ist: das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, den Verlinkbaren Objektcode der Embedded Software in ein Hardwaresystem für die Berechtigte Nutzung und für den Zweck zu integrieren, den Quellcode der Embedded Software im Verlinkbaren Objektcode und/oder Ausführbaren Code zu konfigurieren, um ihn in die Kundenprodukte zu integrieren und weltweit mit Kundenprodukten oder Testversionen davon zu vertreiben.

ii. Für Embedded Software, die im Einzelvertrag als EMB-EPS gekennzeichnet ist: Vorbehaltlich der vollständigen Einhaltung von Abschnitt 2.4 ii., das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, Kundenprodukte, in die der Ausführbare Code der Embedded Software integriert ist, weltweit zu vertreiben.

2.6. „**Perpetual**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz zur Nutzung der Embedded-Software-Produkte mit unbegrenzter Laufzeit. Sofern im Einzelvertrag nicht anders angegeben, umfassen Perpetual-Lizenzen keine Pflegeservices.

2.7. „**Subscription**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz für eine begrenzte Laufzeit, gemäß den Angaben im Einzelvertrag. Pflegeservices sind in der Subscription-Lizenzgebühr enthalten. Bei Subscription-Laufzeiten von mehreren Jahren ist SISW berechtigt, während der Laufzeit neue Lizenzschlüssel auszugeben.

3. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.

3.1. **Standardlizenzerteilung.** Sofern nicht unter einer Floating-Lizenz oder Node-Locked-Lizenz lizenziert, erteilt SISW dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung oder Installation der ausführbaren Version der Tool-Software durch Berechtigte Nutzer, die auf die internen Geschäftszwecke des Kunden während des im Einzelvertrag angegebenen Zeitraums beschränkt ist. Alle für Embedded Software gewährten Lizenzen sind Development-Lizenzen, es sei denn, sie werden im Einzelvertrag ausdrücklich als Production-Lizenzen bezeichnet.

3.2. **Erteilung und Kündigung von Unterlizenzen.** Im Rahmen der Berechtigten Nutzung der Production-Lizenz hat der Kunde das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unterlizenzierbare (einschließlich des Rechts, weitere Unterlizenzen zu erteilen) und unbefristete Recht:

- i. die ausführbare Version der Embedded Software, die in ein Kundenprodukt integriert ist, an Rechtmäßige Nutzer des Kundenprodukts zu vertreiben; und
- ii. die ausführbare Version der Embedded Software, die in ein Kundenprodukt integriert ist, von Rechtmäßigen Nutzern verwenden zu lassen, streng begrenzt auf das für die Verwendung eines solchen Kundenprodukts vernünftigerweise notwendige Maß;

Ein Erlöschen oder eine Kündigung durch SISW hat keinen Einfluss auf Unterlizenzen, die Rechtmäßigen Nutzern vor der Kündigung oder dem Erlöschen von SISW gewährt wurden.

- 3.3. **Quellcode.** Wenn Embedded Software oder Teile davon in Quellcode-Form bereitgestellt werden, darf der Kunde den Quellcode für die Berechtigte Nutzung nur verwenden, um Fehler zu korrigieren und/oder um die Embedded Software zu ändern bzw. gemäß der vereinbarten Compiler-Spezifikation zu kompilieren. Die Support- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie die Haftung von SISW gelten nur für Embedded Software in ihrer unveränderten Form, wie sie von SISW bereitgestellt wurde.
- 3.4. **Reporting.** Zusätzlich zu den im Rahmenvertrag festgelegten Auditrechten muss der Kunde jederzeit Aufzeichnungen führen, aus denen Folgendes hervorgeht: Die Identität und der Standort aller Unternehmen, die derzeit Embedded-Software-Produkte verwenden, einschließlich etwaiger Auftragnehmer, die Anzahl der vom Kunden vertriebenen Einheiten oder eine Beschreibung des/der Kundenprodukte(s), Prozessoren, ECU, Marke oder Plattform, für die die Embedded-Software-Produkte verwendet werden. Der Kunde muss SISW die angeforderten Informationen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum der Anforderung durch SISW zur Verfügung stellen.

4. PORTING SERVICES.

Standardisierte Porting Services, die als „Port“ oder „Porting Service“ im Einzelvertrag bezeichnet werden, beinhalten die Anpassung der Embedded-Software-Produkte, damit sie auf oder mit einer Hardwarekonfiguration funktionieren, wie in einem Nachtrag zum Einzelvertrag angegeben. Jeder für solche Porting Services von SISW akzeptierte Einzelvertrag ändert automatisch die Berechtigte Nutzung der auf die neue Hardwarekonfiguration zu portierenden Embedded-Software-Produkte.